

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN DER OBERSTUFENARBEITSBÜCHEREI ( OSAB ) DES HANS-THOMA- UND HEBEL-GYMNASIUMS IN LÖRRACH E. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Oberstufenarbeitsbücherei ( OSAB ) des Hans-Thoma- und Hebel-Gymnasiums in Lörrach e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die betrieblichen Mittel und Möglichkeiten der OSAB materiell und ideell zu fördern, soweit sie aus öffentlichen Mitteln nicht gedeckt werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) und verleiht dem Mitglied die Ausübung des Stimmrechts auf der MV.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaft befreit von der Teilnahme an der MV. Eine Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt. Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter jeweils allein. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung fristgerecht einzuberufen. Diese besetzt den Posten des ausscheidenden Mitglieds neu. Auch bei vorzeitigem Rücktritt bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied im Amt, bis sein Nachfolger seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Aufträge an den Vorstand

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) der aktiven Mitglieder stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. An die Fördermitglieder ergeht keine gesonderte Einladung; eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht ihnen aber frei.

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen aktiven Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der aktiven Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 6, 7 und 8 entsprechend.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Oberstufenarbeitsbücherei, wobei die Mittel unmittelbar für die betrieblichen Aufwendungen der Oberstufenarbeitsbücherei verwendet werden müssen.

Eingetragen am 19. Dezember 1991